



I. Software-Lizenz

Software-Nutzungsrechte

Das ELBA-Classic-Programm (nachstehend kurz **„ELBA-Classic-Programm“**) ist ein Computer-Programm zur Verarbeitung von Zahlungsaufträgen und Informationen, die über Datenkommunikationsleitung an Banken, die den vom ELBA-Classic-Programm gebotenen Multibank-Status unterstützen, übertragen werden. Mit dem Kauf des ELBA-Classic-Programms wird ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht am ELBA-Classic-Programm und der zugehörigen Dokumentation erworben. Personen, die von der Raiffeisenbank nur dieses Nutzungsrecht erwerben, ohne ELBA-Classic auch für eigene Konten bei der Raiffeisenbank zu nutzen, werden nachstehend zusammen mit den in Abschnitt II 1 angesprochenen Kontoinhabern als **„ELBA-Teilnehmer“** bezeichnet.

Die vereinbarten Funktionsteile des ELBA-Classic-Programms werden auf CD-ROM oder einem anderen elektronischen Medium zur Verfügung gestellt. Es dürfen nur die mit der Raiffeisenbank vereinbarten Programmfunktionen genutzt werden. Unter der Voraussetzung, dass dadurch die vereinbarten Funktionsteile und insbesondere die Multibankfähigkeit nicht beeinträchtigt werden, ist die Raiffeisenbank jederzeit berechtigt, neue Softwareversionen zum ELBA-Classic-Programm anzuliefern.

Die für die Inanspruchnahme der electronic-banking-Dienstleistungen einer Bank unter Verwendung des ELBA-Classic-Programms notwendige Vereinbarung ist mit der betreffenden Bank gesondert abzuschließen.

Die Raiffeisenbank verpflichtet sich, während der hiermit zugesagten Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Abschluss der Lizenzvereinbarung auftretende reproduzierbare Softwarefehler, die eine ordnungsgemäße Erteilung von Zahlungsaufträgen bzw. Abfrage von Kontoinformationen verhindern, so schnell wie möglich, entweder selbst oder durch geeignete Beauftragte, kostenlos zu beheben. Dies unter der Voraussetzung, dass der Software-Fehler der Raiffeisenbank innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich angezeigt wird.

Der Anspruch auf Gewährleistung entfällt jedenfalls, wenn das ELBA-Classic-Programm ohne ausdrückliche Zustimmung der Raiffeisenbank geändert wurde oder der Fehler auf mangelnde technische Mindestausstattung zurückzuführen ist.

Das ELBA-Classic-Programm darf Dritten, welche zur Verwendung nicht berechtigt sind, nicht zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung (ausgenommen die Herstellung einer Sicherungskopie zur Förderung der Betriebssicherheit) und die Weitergabe des ELBA-Classic-Programms sind nicht zulässig.

II. Datenfernübertragung („DFÜ“) mit der Raiffeisenbank über ELBA-Classic

1. Zweck

ELBA-Classic ermöglicht die Übermittlung von Zahlungsverkehrsaufträgen an die Raiffeisenbank sowie die Abfrage von Kontoinformationen über eine Datenkommunikationsleitung unter Verwendung des ELBA-Classic-Programms oder eines anderen „Multi-Bank Standard-Programms“. Diese Teilnahmevereinbarung berechtigt dazu, über eine Datenübertragungsleitung auf eigene Kosten die Kommunikation mit dem Rechenzentrum der Raiffeisenbank aufzubauen, und nach elektronischer Autorisierung der Raiffeisenbank Aufträge zu erteilen und Kontoinformationen abzurufen. ELBA-Classic ermöglicht die Durchführung von Bankgeschäften (insbesondere von Zahlungsaufträgen zu den von der Teilnahme umfassten Konten) und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen zwischen der Raiffeisenbank und dem Kunden. ELBA-Classic kann auch für Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Verträgen verwendet werden, die die Raiffeisenbank mit ihrem Kunden abschließt bzw. abgeschlossen hat oder die sie dem Kunden mit Dritten (wie zB Bausparkassen oder Versicherungsgesellschaften) vermittelt. Der Kunde hat für seine rechtsverbindlichen Erklärungen die in Punkt II. 4. vorgesehenen Identifikationsmerkmale in die dafür vorgesehenen Eingabefelder einzugeben.

Die konkret verfügbaren ELBA-Classic-Dienstleistungen werden bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gegeben. Sollte die Teilnahme mit einer nicht von der Raiffeisenbank bezogenen multibankfähigen Fremdsoftware erfolgen, und diese Fremdsoftware eine Programmfunktion bieten, welche bei ELBA-Classic nicht realisiert ist, besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Funktionalität in ELBA-Classic.

2. Voraussetzungen

Die DFÜ mit der Raiffeisenbank im Rahmen von ELBA-Classic setzt in der Regel den Einsatz eines Multi-Bank Standard-Programms mit den Funktionalitäten der neuesten Version des ELBA-Classic-Programms voraus. Die Hardware und die Leitungsverbindungen, über die auf ELBA-Classic zugegriffen wird, müssen den bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung von der Raiffeisenbank bekannt gegebenen technischen Spezifikationen entsprechen.

Für die Teilnahme an ELBA-Classic ist zumindest ein Konto bei der Raiffeisenbank (nachstehend **„Konto“**) erforderlich. Der oder die Inhaber dieses Kontos werden nachstehend als **Kontoinhaber** bezeichnet.

Aufträge oder Abfragen über ELBA-Classic können nur erfolgen durch

- den Kontoinhaber und
- vom Kontoinhaber dazu autorisierte Zeichnungsberechtigte.

Darüber hinaus kann der Kontoinhaber noch Personen (natürliche oder juristische Personen und Handelsgesellschaften, nachstehend **„Abfrage-Übermittlungsberechtigte“**) benennen, die im Rahmen von ELBA-Classic die Möglichkeit haben, Abfragen zum Konto zu tätigen und Auftragsdaten zwecks Vorbereitung späterer Auftragserteilung durch dazu berechnigte Personen zu übermitteln. Abfrage-Übermittlungsberechtigte können natürliche Personen benennen, die für sie im Rahmen von ELBA-Classic tätig werden. Der Kontoinhaber und alle der Raiffeisenbank im Sinne dieses Absatzes benannten Personen werden zusammen nachstehend als **„Verfüger“** bezeichnet.

3. Nutzungszeiten

ELBA-Classic kann zu den bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gegebenen Nutzungszeiten verwendet werden.

Zum Zweck der Wartung der für ELBA-Classic erforderlichen technischen Einrichtungen der Raiffeisenbank können vorübergehende Einschränkungen der Nutzungszeiten erforderlich sein. Sollten diese Einschränkungen zwischen 6 und 24 Uhr erfolgen müssen, wird die Raiffeisenbank darauf nach Möglichkeit vorweg hinweisen.

4. Identifikationsmerkmale

Jeder Verfüger erhält von der Raiffeisenbank folgende Identifikationsmerkmale:

- eine Verfügernummer
- eine persönliche Identifikationsnummer (nachstehend „PIN“)
- nur einmal zu verwendende Transaktionsnummern (nachstehend „TAN“)
- ein bei Beginn der DFÜ mit der Raiffeisenbank zu nennendes Passwort.

Die PIN kann vom Verfüger über ELBA-Classic jederzeit geändert werden. Neue TAN werden dem Verfüger von der Raiffeisenbank zeitgerecht auf dem in der Teilnahmevereinbarung festgelegten Weg übermittelt. Die Raiffeisenbank kann mit dem Verfüger eine von der Teilnahmevereinbarung abweichende Übermittlungsart vereinbaren. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass der Verfüger über ELBA-Classic die Übermittlung einer für einen bestimmten Auftrag benötigten TAN an einen vom Verfüger bekannt gegebenen Mobiltelefon-Anschluss abrufen („Raiffeisen mobile TAN“).

Vom Kontoinhaber selbst sind zur Identifikation bei Einstieg in das ELBA-Classic-Programm (abgesehen von einem Initialwert) für jeden Verfüger

- eine Benutzerkennung sowie
- ein vom betreffenden Verfüger jederzeit änderbares Passwort

zu definieren.

Ist die Inanspruchnahme einzelner Anwendungen nur durch das Zusammenwirken mehrerer Verfüger möglich, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam dispositionsberechtigten Verfügern veranlasst werden.

Für den Zugriff auf ELBA-Classic sind – neben der Bankleitzahl der Raiffeisenbank und der Nummer des Kontos – bis auf eine TAN alle vorstehend angeführten Identifikationsmerkmale einzugeben. Bei Erteilung von Aufträgen sowie für andere rechtsverbindliche Erklärungen im Rahmen von ELBA-Classic ist zusätzlich eine TAN einzugeben. Die Raiffeisenbank kann nach entsprechender Verständigung der Verfüger auch noch weitere Identifikationsmerkmale für den Zugriff auf ELBA-Classic, die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen im Rahmen von ELBA-Classic vorsehen.

In welchem Umfang an Stelle der vorstehend angesprochenen Identifikationsmerkmale auch eine von der Raiffeisenbank akzeptierte elektronische Signatur verwendet werden kann und welche elektronischen Signaturen die Raiffeisenbank akzeptiert, wird die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber mitteilen. Soweit in diesen Bedingungen auf Identifikationsmerkmale Bezug genommen wird, gilt die betreffende Bestimmung - soweit nicht anders gesagt - auch für die zur Signaturerstellung erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere eine Signaturkarte oder einen anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträger und eine Signatur-PIN).

Ist der Kontoinhaber Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, trägt er das Risiko der von der Raiffeisenbank unverschuldet nicht erkannten Verwendung der Identifikationsmerkmale durch Unbefugte.

5. Auftragsbearbeitung in ELBA-Classic

Unmittelbar nach ordnungsgemäßer Übermittlung der Daten eines Auftrages bestätigt die Raiffeisenbank dem Verfüger den Erhalt der Daten. Bei Aufträgen, die unter Verwendung einer von der Bank akzeptierten elektronischen Signatur erteilt werden, erfolgt nach Einlangen des Auftrags in der Datenverarbeitung der Bank und vor der weiteren Bearbeitung die Prüfung der Gültigkeit der Signatur und des zugehörigen Zertifikats.

Aufträge, die vom vereinbarten Leistungsumfang erfasst sind, werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet. Kann ein Auftrag mangels Kontodeckung nicht ausgeführt werden, wird der Kontoinhaber oder der auftraggebende Verfüger umgehend telefonisch, schriftlich oder mittels E-Mail verständigt werden.

Der Widerruf von über ELBA-Classic erteilten Aufträgen kann nach Eingabe aller zur Freigabe erforderlichen Identifikationsmerkmale nur dann in „mein.raiffeisen.at“ widerrufen werden, wenn dafür eine spezielle Stornofunktion vorgesehen ist. Ist diese Funktion nicht vorgesehen, so kann der Widerruf nur außerhalb von ELBA-Classic erfolgen. Die Raiffeisenbank kann einen solchen Widerruf in beiden Fällen nur beachten, wenn er ihr so zeitgerecht vor Durchführung des Auftrags zugeht, dass sie ihm im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes noch entsprechen kann.

6. Mitteilungen der Raiffeisenbank

Im Rahmen von ELBA-Classic können alle die Geschäftsbeziehung betreffenden Mitteilungen (Informationen und rechtsgeschäftliche Erklärungen) der Raiffeisenbank an ihre Kunden (insbesondere Kontoauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Erklärungen der Raiffeisenbank zu den über ELBA-Classic abgeschlossenen Geschäften) elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Diese Informationen gelten mit Abrufung über ELBA-Classic durch einen zum Konto vorgemerkten Verfüger als dem Kontoinhaber zugestellt. Im Rahmen von ELBA-Classic aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Kontoinhaber bereitgestellte Untertagsauszüge enthalten zur Information auch unverbindliche Avisi vorgemerkter Salden bzw. Kontobewegungen (Gutschriften, Belastungen). Diese Avisi können jederzeit rückgängig gemacht werden.

Hat der Kontoinhaber mit der Raiffeisenbank vereinbart, dass Informationen zum Konto ausschließlich über ELBA-Classic abgefragt werden, trifft den Kontoinhaber die Obliegenheit der regelmäßigen Abrufung und des Ausdruckes der Kontoinformation über ELBA-Classic. Mit Abrufung, jedenfalls aber mit Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkungen der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Nachrichten der Raiffeisenbank zu laufen. Dies gilt auch für den einen Kontoabschluss beinhaltenden Kontoauszug.

Nicht über ELBA-Classic übermittelte Beilagen zu über ELBA-Classic abgerufenen Kontoinformationen werden je nach der mit dem Kontoinhaber getroffenen Vereinbarung am Schalter der Raiffeisenbank hinterlegt oder zugesandt.

Ungeachtet der Abrufbarkeit über ELBA-Classic können Kontoauszüge oder zugehörige Beilagen im Einzelfall auch zugesandt oder bei der Raiffeisenbank schalterlagernd hinterlegt werden.

7. Sorgfaltspflichten und Haftung der Verfüger

Jeden Verfüger treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:

- a Die Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Identifikationsmerkmale haben. Ist Übermittlung der TAN über einen Mobiltelefonanschluss vereinbart, ist auch sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Telefone dieses Mobiltelefonanschlusses haben.
- b Die PIN ist regelmäßig zu ändern, mindestens aber alle 2 Monate.
- c Wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von den Identifikationsmerkmalen haben könnte, hat der Verfüger unverzüglich die in Punkt 8. vorgesehenen Schritte zu setzen.
- d Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

- e Die vertraglichen Regelungen, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise sind einzuhalten.
- f Die EDV-Einrichtungen, über die ELBA-Classic in Anspruch genommen wird, müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Es darf von ihnen keine die technischen Einrichtungen (Hardware, Software) der Raiffeisenbank oder anderer Kunden schädigenden Einflüsse ("Viren" u.Ä.) ausgehen. Software jeder Art darf nur von allgemein vertrauenswürdigen Anbietern bezogen werden.
- g Devisenausländer dürfen in ELBA-Classic, wenn vom vereinbarten Leistungsumfang erfasst, Inlandszahlungsaufträge nur im Rahmen der von der Oesterreichischen Nationalbank festgelegten Meldegrenzen erteilen, über deren jeweilige Höhe die Raiffeisenbank Auskunft erteilt. Darüber hinausgehende Aufträge sind als Auslandszahlungsaufträge zu erfassen.

Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle als Verfüger vorgemerkten Zeichnungsberechtigten und Abfrage-/Übermittlungsberechtigten diese Sorgfaltspflichten kennen und erfüllen. Hat ein Verfüger schuldhaft gegen die hierin festgelegten Sorgfaltspflichten (z.B. durch Unterlassung der Sperre der Identifikationsmerkmale oder die Änderung der PIN) verstoßen und damit Unbefugten den Zugriff auf ELBA-Classic ermöglicht, trägt der Kontoinhaber alle daraus bis zur Wirksamkeit der Sperre des Zugriffs ohne schuldhaftes Verhalten der Raiffeisenbank entstehenden Schäden. Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt vorrangig Punkt II 4., letzter Absatz, dieser Bedingungen.

Aufträge der Verfüger werden zu Lasten des Kontos auf Rechnung des Kontoinhabers durchgeführt. Allfällige Überziehungen des Kontos werden in ELBA-Classic auch zugelassen, wenn sie auf Verfügungen eines als Verfüger vorgemerkten Zeichnungsberechtigten zurückgehen. Für derartige Überziehungen haftet der Kontoinhaber uneingeschränkt.

8. Sperre der Zugriffsberechtigung

Bei Verlust der von der Raiffeisenbank ausgegebenen bzw. vom Verfüger erstellten Identifikationsmerkmale, bei Verlust der zur Erstellung einer elektronischen Signatur erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere einer Signaturkarte oder eines anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträgers) oder bei Bestehen des Verdachtes, dass eine unbefugte Person von diesen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erlangt hat, ist der Verfüger verpflichtet, die Raiffeisenbank davon sofort telefonisch mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung zu verständigen. Sollte eine sofortige Verständigung der Raiffeisenbank nicht möglich sein, wird der Verfüger zunächst die PIN ändern oder durch vierfache Falscheingabe der PIN im Anmeldefenster die Sperre der Zugriffsberechtigung herbeiführen. Auch in diesem Fall wird der Verfüger zum frühest möglichen Zeitpunkt die Raiffeisenbank verständigen. Die Raiffeisenbank wird daraufhin unverzüglich den Zugriff auf ELBA-Classic für die betroffenen Identifikationsmerkmale sperren.

Jeder Verfüger ist berechtigt, jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Aufforderung an die Raiffeisenbank, seinen Zugriff auf ELBA-Classic sperren zu lassen. Der Kontoinhaber ist darüber hinaus berechtigt, den Zugriff aller zum Konto vorgemerkten Verfüger sperren zu lassen.

Nach vier Zugriffsversuchen mit falschen Identifikationsmerkmalen wird der Zugriff automatisch gesperrt. Die Raiffeisenbank wird den Zugriff eines Verfügers auf ELBA-Classic sperren, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass dem Verfüger zugeordnete Identifikationsmerkmale von einem Nichtberechtigten verwendet werden könnten, oder dass der Verfüger den Zugriff missbräuchlich, das heißt insbesondere für Geschäfte ohne ausreichende Deckung, verwendet. Eine Sperre durch die Raiffeisenbank ist auch dann zulässig, wenn sie dies zur Abwehr von Schäden oder zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen für erforderlich halten darf.

Die Aufhebung einer Sperre ist nur durch die Raiffeisenbank möglich. Es bedarf dazu einer schriftlichen Weisung des Kontoinhabers oder – soweit es die Aufhebung der von einem anderen Verfüger veranlassten Sperre seines eigenen Zugriffs betrifft – des betroffenen Verfügers.

Die Kosten von Sperrungen sowie deren Aufhebung, jeweils soweit diese von einem Verfüger zu vertreten sind, sind vom Kontoinhaber zu tragen.

III. Gemeinsame Bestimmungen für die Software-Lizenz (Abschnitt I) und die DFÜ mit der Raiffeisenbank (Abschnitt II)

1. Entgelte

Die von ELBA-Teilnehmern für das Nutzungsrecht am ELBA-Classic-Programm und für die DFÜ mit der Raiffeisenbank im Rahmen von ELBA-Classic zu zahlenden Entgelte sind in der den ELBA-Teilnehmern übergebenen Preisliste ausgewiesen. Für allfällige Änderungen der Entgelte gilt Z 45 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank. Die von einem Kontoinhaber geschuldeten Entgelte werden bei Fälligkeit dem Konto angelastet. Die an die Raiffeisenbank zu zahlenden Entgelte decken nicht die Entgeltsansprüche anderer Banken, mit denen unter Verwendung des ELBA-Classic-Programms DFÜ betrieben wird, und nicht die Kosten der erforderlichen Datenübertragungsleitungen.

2. Haftung der Raiffeisenbank

Sollte die Raiffeisenbank für Schäden haften, die durch einen Fehler in den Einrichtungen der Raiffeisenbank zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von der Raiffeisenbank zu vertretendes Verschulden vorläge, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis und geschädigtem ELBA-Teilnehmer auf EUR 20.000,00 und überdies insgesamt gegenüber allen ELBA-Teilnehmern auf höchstens EUR 400.000,00 begrenzt. Die Raiffeisenbank trifft jedenfalls keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Raiffeisenbank beruht.

3. Mitteilungen der Raiffeisenbank

Alle Mitteilungen der Raiffeisenbank an einen ELBA-Teilnehmer können auch mittels E-Mail an die letzte vom ELBA-Teilnehmer bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

4. Änderung dieser Bedingungen oder des Leistungsumfangs

Änderungen

- im Leistungsumfang des ELBA-Classic-Programms oder bei der DFÜ im Rahmen von ELBA-Classic (einschließlich der technischen Zugriffsmöglichkeiten der Verfüger),
- der vorliegenden Bedingungen

durch die Raiffeisenbank sind mit Zustimmung des ELBA-Teilnehmers möglich.

Alle im vorstehenden Absatz angesprochenen Änderungen werden sechs Wochen nach Verständigung des ELBA-Teilnehmers über die Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des ELBA-Teilnehmers bei der Raiffeisenbank einlangt. Die Raiffeisenbank wird den ELBA-Teilnehmer in der Verständigung auf die jeweils vorgenommene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt.

5. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank in der mit dem ELBA-Teilnehmer vereinbarten Fassung.